

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 9

Artikel: Eidgenössische Volksabstimmungen vom 25. September : ein schwergewichtiges "Multipack"

Autor: Troxler, Ferdinand

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Monatsschrift
des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes

Heft 9
September 1977
69. Jahrgang



Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»

Eidgenössische Volksabstimmungen vom 25. September:

Ein schwergewichtiges «Multipack»

Ferdinand Troxler

Am letzten September-Wochenende haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über sechs eidgenössische Vorlagen abzustimmen: Mieterschutz-Initiative samt Gegenvorschlag des Parlaments, Fristenlösungs-Initiative betreffend den straflosen Schwangerschaftsabbruch, Bundesbeschlüsse über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für Referendum und Initiative, Initiative gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge (Albatros-Initiative).

Mieterschutz

Die *Mieterschutz-Initiative* erstrebt zwei Ziele: einen besseren Kündigungsschutz für Mieter und Pächter und einen wirksameren Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen. Ungerechtfertigte Kündigungen des Vermieters sind aufzuheben, sollen also nicht bloss erstreckt werden können, wie dies das geltende Recht völlig unzureichend (nur in Härtefällen und nur etappenweise Erstreckung von höchstens drei Jahren) vorsieht. In Härtefällen sollen auch an sich gerechtfertigte Kündigungen aufgeschoben oder sogar aufgehoben werden können (Kann-Formel!). Was damit gemeint ist, kommentieren die Initianten wie folgt: «Es sei beispielsweise an eine wegen Eigenbedarfs ausgesprochene Kündigung gedacht, welche einen vom Alter gezeichneten AHV-Rentner mit besonderer Härte trifft. Und es sei überdies angenommen, dass der Vermieter seinen Eigenbedarf noch anderweitig decken könnte, so etwa durch Kündigung einer andern Wohnung, welche von einem finanziell und ge-

sundheitlich besser gestellten Mieter bewohnt ist. In einem solchen Fall erscheint die gegenüber dem AHV-Rentner ausgesprochene Kündigung zwar nicht eigentlich als ungerechtfertigt, aber doch als stossend. Hier soll der Richter laut Initiative die Möglichkeit haben, die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen und je nach Umständen entweder das gekündigte Mietverhältnis zu erstrecken oder aber die Kündigung im äussersten Falle aufzuheben.» Der Kündigungsschutz gilt gemäss Initiative auch bei Verkauf, Umbau oder Abbruch des Mietobjekts. Einen besonderen Schutz geniessen die Mieter, deren Wohnung als Stockwerk verkauft wird. Entsprechende Bestimmungen sind auch für Pacht- und für Baurechtsverhältnisse zu erlassen. Was unter «gerechtfertigte» und «ungerechtfertigte» Kündigung näher zu verstehen ist, bleibt Sache der Gesetzgebung. Nach Meinung der Initianten soll der Vermieter den Vertrag weiterhin auflösen können, wenn der Mieter den angemessenen Mietzins nicht bezahlt, wenn er seine vertraglichen Pflichten missbräuchlich verletzt oder wenn er den Hausfrieden stört; auch bei Eigenbedarf des Vermieters, sofern der Mieter keine höherwertigen Interessen nachweisen kann. – Was den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen betrifft, sieht die Initiative eine Bewilligungspflicht für Mietzins-Erhöhungen und erstmals vermietete Objekte vor. Der Vermieter hat dabei Anspruch auf eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und auf Deckung der Kosten. Um Missbräuche zu verhindern, ist bei Handänderung der Kaufpreis nur soweit zu berücksichtigen, als er den mittleren Ertragswert vergleichbarer Objekte nicht übersteigt. Auch sind übersetzte Kosten von Neubauten nicht anzurechnen. Eine «angemessene Verzinsung des Eigenkapitals» schliesst nicht aus, dass auch eine vernünftige Risikoprämie (für vorübergehende Nichtvermietung der Wohnung) zugebilligt wird. Anständige Vermieter haben durch diese Bestimmungen nichts zu befürchten, hingegen soll es richtigerweise den Spekulanten an den Kragen gehen.

Der *Gegenvorschlag des Parlaments* ist sehr mager. Er beschränkt sich auf eine einzige – sicher zu begrüßende – Neuerung: Der Mieterschutz soll in Zukunft nicht nur in Gemeinden mit Wohnungsnot, sondern überall gelten, wie dies übrigens bereits der befristete Preisüberwachungs-Beschluss vorsieht. Vergebens haben sozial aufgeschlossene Parlamentarier versucht, im Gegenvorschlag oder im revidierten «Missbrauchsgesetz» einen wirksamen Kündigungsschutz zu verankern, was zu einem Rückzug der Initiative hätte führen können.

Fristenlösungs-Initiative

Danach soll ein Schwangerschaftsabbruch straflos sein, wenn er durch einen Arzt und mit schriftlicher Zustimmung der Schwange-

ren innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode ausgeführt wird. Der Bund hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen die nötigen Massnahmen zum Schutze der schwangeren Frau und zur Förderung der Familienplanung zu treffen, also Voraussetzungen zu schaffen, dass es möglichst wenig zu Abtreibungen kommt. In einer Offensive der Menschlichkeit zugunsten der schwangeren Frauen und ihren Kindern soll nach Meinung des SGB das Schwergewicht des staatlichen Schutzes liegen und nicht bei Strafmassnahmen, die sich angesichts der sehr häufigen illegalen Abtreibungen (man spricht von rund 50 000 jährlich) weitgehend als unwirksam erwiesen haben und von Frauen mit viel Geld oder dem nötigen «Vitamin B» mit Leichtigkeit und sozusagen ohne Risiko umgangen werden können, also sich als Klassenjustiz auswirken. Frauen, die sich weniger zu helfen wissen, werden durch die jetzige Gesetzgebung nicht selten in die Hände von «Engelmachern» getrieben und gefährden damit ihre Gesundheit oder riskieren sogar ihr Leben. Daran würde auch die vom Parlament verabschiedete, aber noch dem Referendum unterstehende erweiterte Indikationen-Lösung kaum etwas ändern. Aufgrund all dieser Tatsachen scheint es wenig sinnvoll, aus der Fristenlösung eine Frage der Weltanschauung oder der Religion zu machen. Mit der begrenzten Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs wird dieser nicht auch ethisch gerechtfertigt. Die Verantwortung auch für das ungeborene menschliche Leben wird nicht verdrängt; sie wird der am direktesten Betroffenen, nämlich der Schwangeren, anheimgestellt. Man kann persönlich aus ethischen oder religiösen Gründen den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich ablehnen und trotzdem für eine rechtliche Lösung im Sinne der Initiative sein.

Erhöhung der Unterschriften für Initiative und Referendum

Die Unterschriftenzahlen für das Zustandekommen einer Initiative und eines Referendums wurden seit der Einführung dieser Volksrechte (1874, 1891) nicht verändert, obwohl sich die Zahl der Stimmberechtigten seit 1879 (vorher keine statistische Ermittlung) nahezu versechsfacht hat. Als Folge der Einführung des Frauenstimmrechts und nicht zuletzt unter dem Druck der immer häufigeren Initiativen und Referenden wird nun in separaten Vorlagen seitens des Bundes vorgeschlagen, die erforderliche Unterschriftenzahl für Volksinitiativen von 50 000 auf 100 000 und für Referenden von 30 000 auf 50 000 zu erhöhen.

Einerseits ist es sicher richtig, dass mittels eines Unterschriften-Quorums ein Missbrauch der Volksrechte im Sinne eines politischen Leerlaufs, oder um daraus bloss «politisches Kapital» zu schlagen, erschwert wird; andererseits darf es dabei aber nicht dazu kommen, dass nur noch Gruppen mit einem leistungsfähigen

«Apparat» – wie zum Beispiel die grossen Verbände und Parteien – eine Volks-Initiative lancieren oder ein Referendum ergreifen können. Dass verschiedene kleine Gruppen sehr scharf auf die Heraufsetzung der Unterschriftenzahl reagiert haben, sollte immerhin hellhörig machen. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung auch, dass gemäss neuem «Bundesgesetz über die politischen Rechte» die Zeit für die Unterschriftensammlung bei Initiativen auf 18 Monate nach Publikation des Initiativ-Textes im Bundesblatt beschränkt werden soll. Bisher gab es keine zeitliche Beschränkung. Also auch hier eine Erschwerung in der Ausübung der Volksrechte. Gegen dieses Gesetz ist bekanntlich das Referendum ergriffen worden; die Volksabstimmung darüber wird vermutlich im Dezember stattfinden.

Volksinitiative «gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge»

Diese Initiative, auch «Albatros-Initiative» genannt, will Abgasnormen für Motorfahrzeuge in der Verfassung verankern, die unter den heute bestehenden Grenzwerten liegen. Es geht also um Umweltschutz und damit um Verbesserung der Lebensqualität. Die Grenzwerte entsprechen weitgehend jenen, welche der Bundesrat gemäss seinem Bericht von 1974 über Abgase und Lärm der Motorfahrzeuge für 1982 anstrebt. Die Initianten wollen auf sicher gehen und setzen eine wesentlich kürzere Frist: anfangs 1977 – also praktisch sofort nach Annahme der Initiative – soweit es sich um neue Fahrzeuge mit Benzinmotoren handelt, und anfangs 1978 für bereits gebrauchte Fahrzeuge. Ein Ja könnte den Bundesrat auf ein rascheres Handeln in einem Gebiet, wo er es bisher nicht besonders eilig hatte, festlegen. Gewisse Schwierigkeiten wären allerdings dabei in Kauf zu nehmen.